

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen; Beitritt

Österreich hat im Jahr 1974 das Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963, BGBl. Nr. 247/1974 idF BGBl. I Nr. 2/2008 (Abkommen von Tokio), ratifiziert. Das Abkommen von Tokio gehört zu den multilateralen Rechtsinstrumenten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization, ICAO) und wurde von 187 Staaten ratifiziert. Das Abkommen definiert die Verfahren bei strafbaren Handlungen sowie bei anderen Handlungen, die zwar nicht strafbar sind, aber die Sicherheit eines Luftfahrzeugs oder der Personen oder Sachen an Bord gefährden können.

Um der seit Jahrzehnten zunehmenden Zahl von Vorfällen mit unbotmäßigem Verhalten von Fluggästen zu begegnen, fand vom 26. März bis 4. April 2014 eine diplomatische Konferenz in Montreal statt. Im Rahmen dieser Konferenz wurden Vorschläge zur Verschärfung und Modernisierung des Abkommens von Tokio erarbeitet, die sicherstellen sollen, dass das Abkommen weiterhin als wirksames Abschreckungsmittel gegen unbotmäßiges Verhalten während des Fluges wirkt. Dazu zählt insbesondere eine Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereichs, die Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit für die Strafverfolgung sowie erstmals die explizite Regelung der Rolle der begleitenden Sicherheitsbeamtinnen und -beamten an Bord. Zum Abschluss der Konferenz am 4. April 2014 wurde das Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen angenommen (Montrealer Protokoll).

Die Verschärfung der Regelungen des Abkommens von Tokio trägt somit der gestiegenen Fallzahl und Intensität von unbotmäßigem Verhalten von Fluggästen Rechnung.

Das Montrealer Protokoll lag vom 4. April 2014 bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll trat nach Hinterlegung der 22. Ratifikationsurkunde am 1. Jänner 2020 in Kraft. Österreich hat das Protokoll noch nicht unterzeichnet. Allen Staaten, die das Protokoll nicht vor seinem Inkrafttreten unterzeichnet haben, steht dieses zum Beitritt offen.

Die Durchführung dieses Protokolls hat aufgrund des sich aus der Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Strafgesetzbuch ergebenden Mehranfalls an Strafverfahren finanzielle Auswirkungen. Diese werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Montrealer Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Protokoll ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, dem Bundesminister für Inneres sowie der Bundesministerin für Justiz, stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Beitritt der Republik Österreich zum Protokoll zu erklären.

16. September 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin